

Herr
Thomas Fort
Lettenring 25
8114 Dänikon



Dänikon, 05. Dezember 2022

**Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz des Kantons Zürich
Schulgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 – Stellungnahme Schulpflege**

Sehr geehrter Herr Fort

Auf die von Ihnen gestellten Fragen nehmen wir an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2022 wie folgt Stellung:

Antwort zu Frage 1

Gegenstand der Anfrage ist die konkrete Aufgabenerfüllung der Behörde und Verwaltung, dabei geht es um bestehende Zustände in Behörde und Verwaltung. Einzelne Behördenmitglieder und Angestellte unterliegen, soweit es ihre individuellen Verhältnisse in der Verwaltung betrifft, im Allgemeinen nicht dem Zugriff durch das Anfragerecht. Die Behördenmitglieder wurden vorliegend einzeln gefragt, ob sie die Kommunikation für angemessen halten. Die Schulpflege handelt als Kollegium und hat in dieser Funktion die Fragen der Vorstandsmitglieder der politisch aktiven Organisation Dä-Hü vom September 2022 beantwortet. Die Frage, was nun die einzelnen Behördenmitglieder von dieser Kommunikation halten, muss im Rahmen der Anfrage nicht beantwortet werden.

Antwort zu Frage 2

Rechtzeitig eingegangene Anfragen nach § 17 GG durch Stimmberechtigte werden, wie bis anhin im Rahmen des rechtlich und zeitlich möglichen beantwortet und den Anfragenden bis einen Tag vor der Versammlung schriftlich zugestellt. An der Versammlung werden die Fragen und Antworten verlesen.

Informationsgesuche nach IDG werden nach Eingang geprüft und nach Möglichkeit beantwortet, sofern kein übergeordnetes Recht einer Beantwortung entgegensteht. Ansonsten gilt im Kanton Zürich das Öffentlichkeitsprinzip, daran hält sich die Schulpflege und informiert transparent. Sie bleibt auch weiterhin im Austausch und im offenen Dialog mit der Bevölkerung.

Antwort zu Frage 3

Die Steuerzahler, Eltern und Stimmbürger haben selbstverständlich Anrecht auf eine transparente Auskunft, darauf legt die Schulpflege viel Wert. Im Kanton Zürich gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Die Beschlüsse der Schulpflege werden in der Regel publiziert. Weitere Auskunft erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin im Rahmen des IDG. Bei einzelnen Fragen ist die Schulpflege an das Amtsgeheimnis und die Schweigepflicht gebunden und kann aus Datenschutzgründen keine Auskunft erteilen.

Funktionendiagramm Antwort zu Frage 1

Das Bewerbungsprozedere ändert sich mit dem neuen Funktionsdiagramm nicht. Es ist jedoch so, dass die Schulpflege gemäss der neuen Gemeindeordnung für die Anstellungen im Lehrkörper zuständig ist, so wie es die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit der Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung der Schulpflege auferlegt haben. Auch das Volksschulrecht sieht die Schulpflege als Anstellungs- und Kündigungsinstanz der Lehrpersonen vor (§ 42 Abs. 3 lit. b VSG). Diese Zuständigkeit gilt somit grundsätzlich als «Norm». Die Möglichkeit der Delegation der Anstellungskompetenz an eine operative Ebene ist erst seit dem 01. Januar 2021 gegeben. Die Kündigungskompetenz kann gar nicht delegiert werden. Die Anstellung der Schulleitung kann ebenfalls nicht an eine operative Ebene delegiert werden und hat zwingend durch die Schulpflege zu erfolgen. Die Schulpflege ist überzeugt davon, dass mit der aktuellen Regelung die Qualität des Bewerbungsverfahrens erhalten bzw. gesteigert werden kann und die Reaktion auch angesichts des heutigen Fachkräftemangels rechtzeitig erfolgt. Selbstverständlich hat sich die Schulpflege intern so zu organisieren, dass dies auch während der Ferienzeit gewährleistet werden kann. Die direkte Führung der Lehrpersonen verbleibt ausserdem weiterhin bei der Schulleitung, ebenso wie die Mitarbeiterbeurteilung.

Funktionendiagramm Antwort zu Frage 2

Die Zuteilung der Mitarbeitenden, Lehrpersonen und Schulleitung an die Schulen ist in der Kompetenz der Schulpflege, § 42 Abs. 3 lit. b VSG. § 3 Abs. 2 LPG hält fest, dass die Gemeinden und damit grundsätzlich die Schulpflege, die Aufteilung der vom Kanton zugeteilten Vollzeitseinheiten auf die Klassen festlegt, sofern sie diese Kompetenz nicht weiterdelegiert. Insofern wird ihr diese Aufgabe von Gesetzes wegen zugewiesen.

AdL Antwort zu Frage 1 – 1i

Wir halten am AdL-System fest, weshalb keine Lehrperson unsere Schule deswegen verlassen muss. Der Fachkräftemangel fordert aktuell und bereits seit einiger Zeit tatsächlich alle Schulen im Kanton Zürich. Die Schulpflegen sind gemeinsam mit den Schulleitungen gefordert, sich Strategien zu überlegen, wie dem begegnet werden kann. Grundsätzlich stehen wir jedes Jahr per 31. März (ordentliche Kündigungsfrist) vor der Ausgangslage, dass sich viele Personen auf Ende des Schuljahres einer neuen beruflichen Herausforderung stellen wollen. Es ist schwierig, hier eine Prognose für August 2023 zu geben. Ein ungestörter Schulbetrieb und das Wohl unserer Schülerinnen und Schüler stehen für uns an erster Stelle. So wie bisher auch wird die Schulpflege gemeinsam mit der Schulleitung frühzeitig Massnahmen prüfen, um sämtliche Stellen mit qualifizierten Lehrpersonen besetzen zu können.

Bei Vorliegen von Vakanzen im Lehrkörper werden die entsprechend notwendigen Ressourcen beispielsweise über Vikariate oder über die neu geschaffene Möglichkeit zur Anstellung von Lehrpersonen ohne Diplom organisiert. Der Handlungsspielraum der Schulen ist hier begrenzt, es gelten die kantonalen Vorgaben.

AdL Antwort zu Frage 1ii

Die Vorteile des altersdurchmischten Lernens werden mit einer Anpassung von drei auf zwei Stufen beibehalten (soziales Lernen, Stärkung der Selbstkompetenz, Schülerinnen und Schüler profitieren vom unterschiedlichen Lerninhalt). Die Schulpflege hält am System des altersdurchmischten Lernens fest und führt nicht das Churermodell ein.

AdL Antwort zu Frage 1iii

Der Schulpflege war es bei der Entscheidungsfindung wichtig, dass die Werte, die mit der Einführung des Altersdurchmischten Lernens entwickelt wurden, erhalten bleiben und die Unterrichtsqualität aufgrund der kleineren Klassen zunimmt. Es ging u.a. darum, die Vorgaben des Volksschulrechts in Bezug auf die Klassengrössen möglichst rasch einzuhalten, unter Beibehalten des bewährten AdL-Systems. Dies ist mit der Fortführung des vom Lehrkörper bevorzugten Schulsystems des AdL mit einer Anpassung auf zwei Stufen gewährleistet. Die effektive Höhe der Kosteneinsparung stand nicht im Vordergrund des Entscheides, hier liegen

keine gesicherten Zahlen vor. Der Entscheid wurde erst im November 2022 gefällt, der Budgetprozess 2023 war zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen, es konnte weder ein Minder- noch eine Mehraufwand im Budget 2023 eingestellt werden.

Arbeitssitzung Antwort zu Frage 1a und 1b

Gestützt auf das Gemeindegesetz organisiert sich die Behörde selbst. Durch die erhöhte Sitzungsfrequenz wurde mehr Raum für einen offenen Dialog in der Behörde geschaffen. Die erhöhte Sitzungsfrequenz führt zu effizienteren Sitzungen, welche im Milizsystem bewältigt, werden können und auch für die Mitarbeitenden der Schule zu einer Entlastung führen. Ob und welche Mehrkosten sich daraus tatsächlich ergeben, wird sich mit der Abnahme (inkl. Begründung) der Rechnung 2022 zeigen, welche anlässlich der Gemeindeversammlung vom Juni 2023 zur Abstimmung gebracht wird.

Im Konto 2190.3000.02 werden die Sitzungsgelder für Schulpflege und RPK verbucht. Dieses Konto weist folgende Entwicklung in CHF auf:

RE2017	RE2018	RE2019	RE2020	RE2021	BU2022	BU2023
31'892.20	37'891.95	29'249.90	41'926.30	44'017.90	41'000.00	48'000.00

Die Schulpflegesitzungen sind im Rahmen des kantonalen Berufsauftrags sowohl der Schulleitung als auch der Lehrervertretung und damit im Rahmen der bestehenden Pensen zu leisten. In der Schulverwaltung wurde der Stellenplan aufgrund dieser Anpassung nicht aufgestockt.

Im Konto 2190.3611.01 wird der Anteil Besoldung Schulleitung ans VSA verbucht. Dieses Konto weist folgende Entwicklung in CHF auf:

RE2017	RE2018	RE2019	RE2020	RE2021	BU2022	BU2023
153'697.95	189'204.65	153'470.95	168'449.99	144'509.35	153'500.00	156'400.00

Schulleitung Antwort zu Frage 1

Gegenstand der Anfrage ist die konkrete Aufgabenerfüllung der Behörde und Verwaltung, dabei geht es um bestehende Zustände in Behörde und Verwaltung. Einzelne Behördenmitglieder und Angestellte unterliegen, soweit es ihre individuellen Verhältnisse in der Verwaltung betrifft, im Allgemeinen nicht dem Zugriff durch das Anfragerecht. Das Anfragerecht dient nicht der Austragung persönlicher Streitigkeiten oder der blossen Befriedigung der Neugier (Zbl 1957, 131). Einzelne Behördenmitglieder und Angestellte unterliegen, soweit es ihre individuellen Verhältnisse in der Verwaltung betrifft, im Allgemeinen nicht dem Zugriff durch das Anfragerecht.

Die Schulpflege hält sich an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und kommt selbstverständlich ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden nach.

Schulleitung Antwort zu Frage 2

Ob und in welchem Umfang Mehrkosten entstehen, hängt vom Einzelfall und den konkreten Umständen ab. Dies kann zum heutigen Zeitpunkt nicht pauschal beantwortet werden.

Sowohl Ihre Fragen als auch die Antworten werden im Rahmen der Schulgemeindeversammlung vom 07. Dezember 2022 verlesen. Im Anschluss daran erhalten Sie Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Aufgrund der zahlreich eingegangenen Anfragen und im Sinne der Effizienz bitten wir Sie, sich dabei auf das Wesentliche zu beschränken und Wiederholungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulpflege Dänikon Hüttikon
Vizepräsidentin:



Fabienne Schenkel

Schulpflege Dänikon Hüttikon
Leitung Schulverwaltung:



F er